

JA Der Nachweis der Beschreibung der Liegenschaft in Form eines Planes wurde erbracht.

NEIN Der Nachweis dieser Angaben und Beschreibung der Liegenschaft muss **binnen 2 Wochen** nachgebracht werden.

6. NACHWEIS EINES HUNDEFÜHRERSCHEINS:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 ist der Nachweis einer Ausbildungsbestätigung zur Haltung des Hundes zu erbringen, die von einer durch die Landesregierung zugelassenen berechtigten Person/Institution ausgestellt wurde.

JA, es besteht bereits eine Ausbildungsbestätigung für diesen Hund:

Führerscheinnummer: ausgestellt am:

Name der Ausbildungsstelle:.....

JA Der Nachweis der Ausbildungsbestätigung wurde der Gemeinde vorgelegt.

NEIN Der Nachweis der Ausbildungsbestätigung muss **binnen 1 Woche** nachgebracht werden.

NEIN, es besteht noch KEIN Hundeführerschein für diesen Hund:

Der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Ausbildung durch die Vorlage einer Ausbildungsbestätigung ist **binnen 6 Monaten** bei der Gemeinde vorzulegen. (Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.)

7. NACHWEIS EINER AUSREICHENDEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Gemäß § 4 Abs. 5 des NÖ Hundehaltegesetzes ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 725.000,- für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat.

JA, es besteht bereits eine aufrechte Versicherung nach obigen Auflagen:

Name der Versicherung:

Versicherungsnummer:.....

JA Der Nachweis der Aufrechterhaltung wurde der Gemeinde vorgelegt.

NEIN Der Nachweis einer aufrechten Versicherung muss **binnen 2 Wochen** nachgebracht werden.

NEIN, es besteht noch KEINE Versicherung nach obigen Auflagen:

Der Nachweis einer aufrechten Versicherung nach obigen Auflagen ist **binnen 6 Monaten** bei der Gemeinde vorzulegen.

.....
Datum

.....
(Unterschrift des/der Hundehalters/in)

Beilagen: Informationen zur Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (siehe Rückseite)

AUSZÜGE AUS § 2 DES NÖ HUNDEHALTEGESETZES

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- | | | |
|----------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| o Bullterrier | o Pit-Bull und Pitbullterrier | o Staffordshire Bullterrier |
| o American Staffordshire Terrier | o Rottweiler | o Dogo Argentino |
| o Tosa Inu | o Bandog | |

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmungen fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervorzugehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

Anzeigepflicht:

Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von welcher der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in welcher der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer nach Zulassung durch die Landesregierung berechtigten Person erfolgreich absolviert hat.

Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

Folgend werden die Kontaktdaten dieser Organisationen angeführt, welche Ihnen in weiterer Folge die in ihrem Verband zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigte bekannt geben können:

- Österreichischer Kynologenverband: Siegfried Marcus-Str. 7, 2362 Biedermannsdorf www.oekv.at
- Österreichische Hundesport-Union: Lindenstraße 6, 4611 Buchkirchen www.oehu.at
- Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband: 3763 Japons Nr. 57 www.oejgv.at

Der Sachkundenachweis ist binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde muss für jeden Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential einzeln erbracht werden.

Der Nachweis ist nur dann nicht vorzulegen, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist.

Beschränkung der Haltung:

Die Haltung von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden in einem Haushalt ist verboten. Die Ausnahme liegt beim Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, sofern diese gemäß § 31 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß angezeigt wurden.

Führen von Hunden:

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind immer mit Maulkorb und an der Leine zu führen.

Außerhalb des Ortsbereiches oder in einer Hundeauslaufzone können Hunde prinzipiell ohne Maulkorb und Leine geführt werden,

Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, sich beim Überlassen eines Hundes zum Führen oder Verwahren an andere Personen über deren Eignung bzw. Erfahrung zu überzeugen.

Weiters hat der Hundeführer die Exkremente des Hundes unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

Hundehalteverbot:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes ermächtigen die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen einem Hundehalter bzw. einer Hundehalterin die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential bzw. Haltung von auffälligen Hunden zu untersagen.

Gemäß Abs. 2 soll ein Hundehalteverbot auch ausgesprochen werden können, wenn in der Person des Hundehalters Gründe gelegen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund gemäß § 2 und § 3 so zu halten, dass Gefährdungen für Menschen abgewendet werden können.

Die Gemeinden können im eigenen Wirkungsbereich Hundeauslaufzonen per Verordnung errichten, von Gesetzes wegen müssen sie nicht.

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1 bzw. die NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. 4001/1-0 können unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.